

Von: info@mad-hias.de
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 16:22
An: 'amtschef@stmuk.bayern.de'
Cc: 'christine.modesto@stmuk.bayern.de'; 'Eckert, Karin (StMUK)'
Betreff: Diskriminierung an der Realschule Beilngries
Anlagen: Mail_13.06.2023_Schuster_Diller.pdf; Stundenplan_Schmitt_Mathias_Schm (2).pdf; Stundenplan_Schmitt_Mathias_Schm (1).pdf; Stundenplan_Schmitt_Mathias_Schm.pdf; Stundenplan_Schmitt_Mathias_Schm (5).pdf; Stundenplan_Schmitt_Mathias_Schm (3).pdf

Sehr geehrter Herr Graf,

das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wird durch den Schulleiter gegenüber meiner Person seit Jahren nicht angewandt. Unterstützt wird die nachweisliche Diskriminierung durch die weitere Schulleitung sowie auch durch Mitarbeiter in Ihrem Haus, die diese Diskriminierung billigen. Die Diskriminierung mündete in eine fast zweijährige Dienstunfähigkeit. Der Dienstherr kommt seiner Fürsorgepflicht nicht nach. Sämtliche diskriminierenden Handlungen sind in Zukunft zu unterlassen, die Fürsorgeverpflichtung wieder herzustellen und eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Nachfolgend werde ich Sachverhalte aufführen, die die Diskriminierung sowie die mangelnde Fürsorge durch den Schulleiter sowie weiterer beteiligter Personen belegen:

1.

[REDACTED]
Ich werde durch das Hausverbot in meinen Persönlichkeitsrechten verletzt.

[REDACTED]
Der Dienstbetrieb wurde nicht gestört, ich habe niemanden beleidigt, ich war nicht aggressiv. Vielmehr war der Schulleiter mir gegenüber aggressiv, er erhob seine Stimme und er baute sich vor mir auf, so dass wir Nase an Nase standen. Sowohl der Konrektor als auch viele Schülerinnen und Schüler waren Zeugen dieses Vorfalls. Das Hausverbot wurde vom Schulleiter willkürlich und ohne triftigen Grund ausgesprochen. Es fand keinerlei Ermessen statt. Außerdem verletzt mich das ausgesprochene Hausverbot auch als Beamter. Mir ist der Dienstweg nicht mehr zugänglich. Ich kann Fragen an das Staatsministerium sowie die medizinische Untersuchungsstelle nicht über den Dienstweg stellen. Die Schreiben der beiden Behörden widersprechen sich. Diesbezüglich steht mir das Anrecht auf eine Klärung zu. Der gesetzte Termin der medizinischen Untersuchungsstelle wird durch das Hausverbot nicht zu halten sein. Das liegt in der Verantwortung Ihrer Behörde sowie der medizinischen Untersuchungsstelle, die die Art der Untersuchung anders ansetzt, als es das Staatsministerium mehrmals mir gegenüber bekundete. Der Sachverhalt tangiert sowohl meine Rechte als Privatperson (beispielsweise auch kein Zugangsrecht zum bald stattfindenden Elternabend) als auch meine Rechte als Beamter. Ich werde diskriminiert.

2. Beim Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wurde kein gleichzeitiges Betretungsverbot ausgesprochen. Trotzdem wurde mir der Zutritt zu den Diensträumen auch schon vor dem 09.11.2023 durch den Schulleiter verwehrt. Der Schulleiter ließ meinen Schulschlüssel so programmieren, so dass ich seit September keinen Zugang mehr habe. Ich kann auch mein Fach in der Schule seit September nicht mehr einsehen. Der Schulleiter hat in der Anfangskonferenz außerdem gesagt, ich sei suspendiert und die Mitarbeiter sollen aufpassen und Meldung machen, sobald ich mich in der Nähe der Schule befinde. Der Schulleiter diskriminiert mich, indem er meinen Schulschlüssel umprogrammieren ließ, schließlich hat der Dienstherr mir nur ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen, nicht jedoch ein Betretungsverbot. Die Vorfälle der Anfangskonferenz sind geeignet meinen Ruf zu schädigen. Ich werde als Beamter diskriminiert und gemobbt.
3. Der Verbot der Führung der Dienstgeschäfte betrifft meine Stellung als Beamter. Das Staatsministerium sprach das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aus, da von mir, nach deren Auffassung eine Gefährdung

ausgehen würde.

Das

Zitat ist von **September 2021** und wird als Beleg dafür erachtet, dass ich eine Gefährdung für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie die Schulleitung sei. Ich war vom 13.06.2023 bis zu den Sommerferien wieder im Unterricht. Augenscheinlich war ich keine Gefahr. Die Schülerinnen und Schüler wählten mich vielmehr sogar zu Ihrem Verbindungslehrer, obwohl ich fast zwei Jahre dienstunfähig war.

Durch das Verbot der

Führung der Dienstgeschäfte werde ich diskriminiert. Mag der Dienstherr am Ende behaupten, man schütze mich durch das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vor dem Schulleiter so muss dem Entgegengehalten werden, dass das Staatsministerium sowie der Schulleiter sich einer Lösung der Konflikte bisher verschloss. Übrigens erkrankten bereits weitere Lehrkräfte durch die Handlungen des Schulleiters.

4. Der Schulleiter führte während meiner Dienstunfähigkeit (fast zwei Jahre) kein **BEM-Verfahren** durch. Die Durchführung des BEM-Verfahren ergibt sich auch aus § 45 BeamStG. Der Schulleiter verletzt die Fürsorge mir gegenüber. Da das Staatsministerium davon Kenntnis hat, meine Gewerkschaft und ich mehrfach die Durchführung des BEM-Verfahrens verlangten, verletzt auch Ihr Haus § 45 BeamStG.
5. Meine Personalakte und meine Personalnebenakte werden nicht rechtskonform geführt. Davon ist § 45 BeamStG betroffen. Die Fürsorge kann nicht erfüllt werden.
6. Der Schulleiter gewährte mir als Teilzeitlehrkraft in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 keinen freien Tag. Ich stellte jeweils Anträge auf Familienpolitische Teilzeit. Andere Mitarbeiter, sogar Mitarbeiter ohne Kinder, bekamen zwischen einem und drei freien Tagen. Anfangs begründete er dies noch mit „Seiner-Freien-Tage-Regelung“, später mit der LDO. Die Realschulabteilung unterstützte dieses Vorgehen und verwies immer auf die Zuständigkeit des Schulleiters. Beigefügt habe ich insgesamt fünf Stundenpläne dieser beiden Schuljahren. Der Schulleiter hielt mir gegenüber an „Seiner-Freien-Tage-Regelung“ sklavisch fest, obwohl er dies gegenüber dem Richter am 10.10.2023 anders äußerte (siehe Gerichtsprotokoll). Dieser Richter wird sich in diesem Zusammenhang auch noch mit Ihrem Antrag zur Ersetzung des Personalratsbeschlusses zur beabsichtigten Versetzung zu befassen haben. Der Schulleiter sowie das Staatsministerium kamen Ihrer Verantwortung gemäß § 45 BeamStG nicht nach. Er verstößt gegen AGG. Es liegen mir auch die Stundenpläne der Kolleginnen und Kollegen vor.
7. Der Schulleiter setzte mich am 30.06.2021 als Fachvorsitzender ohne Begründung ab. Der Schulleiter setzte in der Vergangenheit mehrfach Mitglieder des Personalrats ab. Als der örtliche Personalrat diesbezüglich eine Dienstaufsichtsbeschwerde schrieb, meinte die Realschulabteilung in Person von Herrn Diller nur, dass man davon ausgehe, dass der Schulleiter sachgerechte Erwägungen diesbezüglich angestellt habe. Bei den Gesprächen an der Schulberatungsstelle äußerte sich der Schulleiter vor Zeugen (Heimes, Riedl, Bachheibl), es habe Vorkommnisse, die er dokumentiert habe, gegeben und er habe mich deswegen abbestellt. Gegenüber anderen Instanzen äußerte der Schulleiter offensichtlich (HPR) er habe dies aus Fürsorgeerwägungen gemacht. Ich weise darauf hin, dass ich zum damaligen Zeitpunkt das gesamte Geschehen dokumentierte und um Aufnahme in meinen Personalakt bat. Dies ist nur in Teilen geschehen. Der gesamte Vorgang findet sich nicht im Personalakt. Ich widersprach nämlich den nun angestellten Fürsorgeerwägungen. Die Abbestellung erfolgte gegen meinen Willen. Seitdem findet kein Skilager an der Schule statt. Dies war dem Schulleiter, das ist bekannt, immer ein Dorn im Auge. Ein Entzug von Aufgaben und Verantwortung in dieser Form wird auch von Richtern als Mobbing gewertet.
8. Der Schulleiter plante Wahlfächer, die dann immer zu den Größten an der Schule gehörten (Bewegungskünste, Tischtennis) nicht mehr ein, beziehungsweise machte der Schulleiter durch seine Planung eine erfolgreiche Durchführung dieser Wahlfächer unmöglich. Ein Entzug von Aufgaben und Verantwortung in dieser Form wird auch von Richtern als Mobbing gewertet.
9. Der Schulleiter gewährte mir keine Anrechnungsstunde für die Betreuung der I-PADs. Diese gingen auf meine Initiative zurück und der Schulleiter meinte umgehend, dass ich keine Anrechnungsstunde bekomme. Er selbst sowie alle weiteren Verantwortlichen bekamen hingegen eine Anrechnungsstunde. Sich selbst hätte der Schulleiter überdies überhaupt keine Anrechnungsstunde gewähren dürfen. Ein mir vorliegender

- Screenshot belegt jedoch die Tatsache. Damit müsste sich innerhalb einer Petition wohl auch der Landtag befassen. Der Schulleiter verstößt gegen AGG. Außerdem gewährte der Schulleiter mir nur einen Tag Fortbildung in diesem Bereich. Er war mich innerhalb der Beurteilung 2018 Minderleistung vorwerfen.
10. Der Schulleiter führte mit mir bis auf das Beurteilungsgespräch 2018 seit März 2016 kein Mitarbeitergespräch. Mitarbeitergespräche sind gemäß § BeamStG teil der Fürsorge. Dagegen verstößt der Schulleiter vorliegend.
 11. Der Schulleiter setzte mich in der ersten Phase der Wiederöffnung der Schulen für drei Wochen im fast gesamten Maß meiner Teilzeitbeschäftigung als Toilettenaufsicht ein. Das entspricht nicht einer amtsangemessenen Beschäftigung und entspricht somit nicht § 45 BeamStG. Die Toilettenaufsichten wurden danach wieder eingestellt.
 12. Der Hauptpersonalrat Babl erkannte bereits im Oktober 2018, dass der Schulleiter mir gegenüber unverhältnismäßig agiert. Mobbing lag bereits damals vor. Davon hat Ihr Haus Kenntnis.

Sehr geehrter Herr Graf,

diese Aufzählung ist keine vollständige Aufzählung der Vorkommnisse, die mir innerhalb der Realschule Beilngries seit 2015 widerfahren sind. Alle diese Sachverhalte sind belegbar und werden Teil der Petition an den Landtag sein, die ich ab 20.11.2023 bearbeiten werde. In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass auch das Staatsministerium nicht mit der sonst so üblichen Souveränität agiert hat. Mängel in Ihrem Haus könnten offenkundig werden.

Mobbing liegt vor, Verstöße gegen AGG liegen vor, Verstöße gegen § 45 BeamStG liegen vor. Das Staatsministerium hat nicht immer glücklich agiert.



Ich weise Sie darauf hin, dass der Schulleiter über die Jahre hinweg ein System installiert hat, bei dem unliebsame Mitarbeiter von anderen Mitarbeitern überwacht werden. Regelmäßig die gleichen, überwachenden Mitarbeiter haben über Jahren hinweg Leistungsprämien und Anrechnungsstunden erhalten. Erst die Gerichtsverhandlung zur Leistungsprämie gemäß Art 77a im Frühjahr 2022 brachte eine leichte Verbesserung.

Ich halte Sie als mein Dienstherr an, dass ich als Beamter und Privatperson keinerlei weiteres Mobbing und keine Fürsorgeverletzung erleiden muss. Ich halte Sie an, dass AGG auch an der Realschule Beilngries gilt. Diesbezüglich bitte ich um Ihre Mitwirkung. Für die Zukunft habe ich ein berechtigtes Rehabilitationsinteresse.

Ich würde mich freuen, wenn ich Ihrerseits noch bis morgen, spätestens am 20.11.2023 die Bereitschaft erkennen kann, dass an einer gemeinsamen Lösung gesucht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Schmitt
Hirschberg 86
92339 Beilngries
Telefon: 0160 7218168
www.mad-hias.de
E-Mail: info@mad-hias.de